

Satzung für den Lehrgang „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“ (LSS) des Sparkassenverbands Bayern

vom 18 Dezember 1985 (StAnz Nr. 51/52) zuletzt geändert
durch Satzung vom 15. Juli 1999 (StAnz Nr. 29)

Inhaltsübersicht

I. Lehrgang

- § 1 Lehrgangsziel und -dauer
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Lehrgebiete
- § 4 Lehrgangsablauf

II. Abschlussprüfung

- § 5 Wesen der Abschlussprüfung;
Prüfungsausschuss
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis
- § 10 Wiederholung der Prüfung;
Nachholung einzelner Prüfungsteile

III. Führung der Bezeichnung „Sparkassenkaufmann/ Sparkassenkauffrau“

- § 11 Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Lehrgang

§ 1

Lehrgangsziel und -dauer

(1) ¹ Der Sparkassenverband Bayern führt nach Maßgabe dieser Satzung Lehrgänge „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“ durch. ² Sie dauern in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Lehrgänge sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in Sparkassen befähigen.

(3) Nach Lehrgangsende schließt sich die Abschlussprüfung an.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer


1. die Reifeprüfung oder eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf Bankkaufmann vergleichbaren Berufsausbildung bestanden hat, oder bei Lehrgangsbeginn das 20. Lebensjahr vollendet hat,
2. und im Sparkassendienst oder einer anderen Einrichtung der Sparkassenorganisation beschäftigt ist oder
3. den Lehrgang „Sparkassenassistent/Sparkassenassistentin“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Bei der Anmeldung bestätigt die Sparkasse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3

Lehrgebiete

Lehrgebiete sind

1. Sparkassenbetriebslehre:
Der Verkauf von Produkten der Sparkasse und der Verbundpartner für das Privatkundengeschäft
 - a) Kontoführung und eigene Anlageformen
 - b) Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzprodukten
 - c) Standardisierte Privatkredite
 - d) Baufinanzierungen
 - e) Nationaler Zahlungsverkehr als Dienstleistung
 - f) Internationaler Zahlungsverkehr als Dienstleistung
 - g) Rechtliche Grundlagen in der Beratung;
2. Rechnungswesen und Steuerung:
 - a) Rechnungswesen
 - b) Steuerung;
3. Wirtschaftslehre unter Berücksichtigung des Kreditwesens:
 - a) Die Sparkasse in Wirtschaft und Gesellschaft
 - b) Die -Finanzgruppe in der Kreditwirtschaft;
4. Verkaufstraining:
 - a) Umgang mit Kunden
 - b) Grundlagen der Verkaufstechniken
 - c) Praxis des Verkaufsgesprächs.

§ 4

Lehrgangsablauf

(1) ¹ Der Lehrgang wird als Fernlehrgang durchgeführt. ² Zu Beginn des Lehrgangs finden Einweisungstage, während des Lehrgangs handlungs-

orientierte Seminare und Übungsaufgaben und vor der Abschlussprüfung findet ein dreiwöchiger Wiederholungskurs statt.³ Für die Bewertung der Übungsaufgaben gilt § 8 Abs. 1, im übrigen gelten die §§ 13 Abs. 1, 17 und 18 APG entsprechend.

(2) ¹Die Übungsaufgaben werden als Haus- oder Aufsichtsarbeiten gestellt. ²Aufgaben können auch Doppelaufgaben sein, die als zwei Übungsaufgaben zählen.

(3) Vom ersten in das zweite Lehrgangsjahr wird nur übergeleitet, wer im ersten Lehrgangsjahr mindestens acht Übungsaufgaben mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ bearbeitet und an den handlungsorientierten Seminaren teilgenommen hat.

(4) Wer nicht in das zweite Lehrgangsjahr übergeleitet ist, scheidet aus dem Lehrgang aus und kann zu einer einmaligen Wiederholung des Lehrganges zugelassen werden.

II. Abschlussprüfung

§ 5

Wesen der Abschlussprüfung; Prüfungsausschuss

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer insgesamt mindestens sechzehn Übungsaufgaben mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ bearbeitet und die handlungsorientierten Seminare besucht hat.

(2) ¹Die Abschlussprüfung gilt als Erste Prüfung im Sinne des § 25 BAT in Verbindung mit § 1 der Anlage 3 zum BAT. ²Sie ist nicht öffentlich, erstreckt sich auf die Lehrgebiete des § 3 und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst

1. eine Doppelaufgabe aus dem Lehrgebiet Sparkassenbetriebslehre:
in 180 Minuten soll der Teilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle kunden- und marktorientiert bearbeiten und dabei zeigen,

dass er Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann;

2. eine Aufgabe aus dem Lehrgebiet Rechnungswesen und Steuerung:
in 90 Minuten soll der Teilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle analysieren und bearbeiten und dabei zeigen, dass er Zusammenhänge zwischen Rechnungswesen und Steuerung versteht;
3. eine Aufgabe aus dem Lehrgebiet Wirtschaftslehre unter Berücksichtigung des Kreditwesens:
in 90 Minuten soll der Teilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle analysieren, bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge im Kreditwesen versteht.

(2) Für jede der drei Aufgaben wird eine Note gemäß § 12 APG ermittelt.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Verkaufsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer durchgeführt; sie wird von drei Prüfern abgenommen, von denen einer dem Vorstand einer Sparkasse angehören soll.

(2) In dem Verkaufsgespräch soll der Teilnehmer zeigen, dass er in der Lage ist, Kundengespräche systematisch und situationsbezogen zu führen.

(3) ¹ Vor Beginn des Verkaufsgesprächs sind dem Teilnehmer zwei Themen aus den Gebieten Kontoführung und Zahlungsverkehr, Geld- und Vermögensanlage sowie Kreditgeschäft zur Auswahl anzubieten. ² Für das ausgewählte Thema ist dem Teilnehmer eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zu gewähren.

(4) Die erzielte Note wird am Schluss der Prüfung bekanntgegeben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungsleistungen erzielten Noten ermittelt; hierbei zählen die Doppelaufgabe und die mündliche Prüfung jeweils zweifach.

§ 9

Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

- (1) Die Prüfung hat bestanden, wer
1. eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“,
 2. in keiner schriftlichen Aufgabe die Note „ungenügend“ oder in nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Note „mangelhaft“ und
 3. in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“

erzielt hat.

(2) ¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ² Das Prüfungszeugnis weist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und
3. die erreichte Platznummer aus.

§ 10

Wiederholung der Prüfung; Nachholung einzelner Prüfungsteile

(1) ¹ Die Prüfungsteilnehmer können zweimal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden; sie müssen spätestens am übernächsten Prüfungstermin teilnehmen. ² Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, so ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin nach Wegfall des Hindernisses zuzulassen.

(2) ¹ Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung versäumt oder weniger als zwei schriftliche Aufgaben bearbeitet hat, kann die Prüfung dreimal wiederholen. ² Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Prüfungen versäumt, kann, wenn er mindestens zwei schriftliche Aufgaben bearbeitet hat, die versäumten Teile innerhalb einer von der Sparkassenakademie zu bestimmenden Frist nachholen.

(4) Wer die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, braucht nur die nicht bestandene Prüfung zu wiederholen.

III. Führung der Bezeichnung „Sparkassenkaufmann/ Sparkassenkauffrau“

„Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“

(1) ¹ Wer die Abschlussprüfung nach dem 1. Januar 1993 bestanden hat, kann die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“ führen. ² Über die Befugnis dazu wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

(2) Wer vor dem 1. Januar 1993 die Abschlussprüfung des Einführungslehrgangs oder die Lehrgangsendabschlussprüfung bestanden hat, dem wird auf Antrag bescheinigt, dass er berechtigt ist, die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“ zu führen.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) ¹ Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Für Abschlussprüfungen, die auf Grund der bisherigen Satzung abgelegt werden und die bis 31. Dezember 2000 nicht bestandskräftig geworden sind, gilt im Wiederholungsfall die bisherige Satzung.

(3) Die Satzung vom 18. Dezember 1985 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Juli 1996 (StAnz. Nr. 28), wird aufgehoben.

§ 11